

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 17. November 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Philosophie“/ „Philosophy“
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. November 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [04/2011](#)) am [17.01.2011](#)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

Anhang 5: Importierte Profilmodule

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Philosophie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)“.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Philosophie ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelor-Studiengängen mit philosophischer Ausrichtung.

(2) Der Master-Studiengang Philosophie besitzt eine an der aktuellen Forschung orientierte Ausrichtung. Die Studierenden sollen in diesem Master-Studiengang daher nicht nur philosophische Kenntnisse und die Vertrautheit mit verschiedenen Denkmethode vertiefen und erweitern, sondern bereits an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt werden. Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben können.

(3) Der Studiengang ist auf die Philosophie als akademisches Fach in Forschung und Lehre fokussiert. Er umfasst deshalb eine wissenschaftliche Ausbildung, in deren Rahmen die Studierenden unter Begleitung der Lehrenden an die aktive Lehre und Forschung herangeführt werden. Eine Schwerpunktbildung wird durch die Wahlmöglichkeiten in den Basis-, Aufbau- und Praxismodulen ermöglicht. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt. Die Aufbaumodule dienen neben der inhaltlichen und methodischen Vertiefung des philosophischen Fachwissens gemäß dem Marburger Lehr- und Forschungsprofil der Philosophie auch der Hinführung der Studierenden an das Aufgabenfeld des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin, insofern mit dem Aufbaumodul 2 und dem Praxismodul 1 bereits Lehr- und Forschungskompetenzen ausgebildet und optimiert werden können. Die dabei vermittelten Einblicke in den Lehr- und Forschungsbetrieb sind neben dem Praxismodul 2 auch geeignet, Kontakte zu Aufgabenfeldern herstellen, die an die Wissenschaftspraxis angrenzen (Fachverlage, Wissenschaftsorganisationen, Zeitschriften-/ Zeitungsredaktionen etc.). Diesem doppelten Qualifikationsprofil der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der akademischen Philosophie soll auch mit der Form der Abschlussprüfungsleistungen Rechnung getragen werden: das Prüfungsmodul: „Masterarbeit mit Kolloquium“ ist aufgeteilt in eine Masterarbeit und eine mündliche Verteidigung der darin enthaltenen Thesen. Das Praxismodul „Berufspraktische Tätigkeiten“ ermöglicht daneben eine Orientierung auf außeruniversitären Berufsfeldern. Schließlich wird eine weitere Profilbildung ermöglicht, indem in einem begrenzten Umfang (18 LP) Profilmodule anderer Studiengänge studiert werden sollen.

(4) Zur Erreichung des angestrebten Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Vertiefte Kenntnisse der wesentlichen historischen Epochen und Formationen und der systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart mit selbstgewählten Schwerpunkten innerhalb des Marburger Fachprofils (Sachkompetenz)
- b) Erkennen und Interpretieren unterschiedlicher philosophischer Probleme und Themen in Geschichte und Gegenwart; Verständnis der Deutungszusammenhänge von philosophischen Konzeptionen und Systemen von deren eigenen Voraussetzungen her (Hermeneutische Kompetenz)
- c) Kritischer Umgang mit historischen Quellen, ggf. im Rahmen eines Editionsprojekts; philologische Kompetenz im Umgang mit philosophischen Texten (Philologisch-historische Kompetenz)
- d) Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren aufgrund formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung (Reflexions- und Argumentationskompetenz)

- e) Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten, bewerten und präsentieren (Informationskompetenz)
- f) Inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer, insbesondere in Bezug auf argumentative Methoden sowie zentrale Themen der Ethik und der theoretischen Philosophie (Transformationskompetenz)
- g) Selbständiges Forschen aufgrund der Fähigkeiten, Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz)
- h) Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen mündlichen und schriftlichen Vollzügen von philosophischem Ausdruck (Kommunikations- und Sprachkompetenz)
- i) Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (Sozialkompetenz)
- j) öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz)

Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit, so dass die genannten Kompetenzen nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Das Erlangen der angestrebten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wird mit dem Master-Abschluss nachgewiesen. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dieser Hochschulgrad gilt in der Regel als notwendige Voraussetzung für das Aufnehmen eines Doktorandenstudiums mit dem Ziel, den akademischen Grad „Dr. phil.“ zu erlangen.

(5) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Hochschule
- Erwachsenenbildung
- Verlagswesen
- Journalismus
- Philosophische Beratung
- Bibliothek und öffentliche Verwaltung (höherer Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium Philosophie wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5.

b) Nachweis über fachliche Mindestanteile im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP aus den Bereichen „Geschichte der Philosophie“, „Praktische Philosophie“ und „Theoretische Philosophie“.

c) Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, darunter in der Regel Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, erforderlich. Eine Sprache ist auf mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf mindestens Niveau B 1. Werden Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums durch Abiturzeugnis oder anderweitig nachgewiesen werden. Die andere Sprache muss in diesem Fall mindestens auf Niveau B 1 nachgewiesen werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 b bei Bewerbung nicht vor, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass zusätzliche im Einzelfall festzulegende Prüfungsleistungen im Umfang von

höchstens 24 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern. Dieser Nachweis ist innerhalb der ersten beiden Fachsemester zu erbringen. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt und kann widerrufen werden, wenn die Nachweise nicht bei Zulassung zu den entsprechenden Modulen vorliegen.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können (vgl. auch § 9 Abs. 7).
- (2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Allgemeine Studienberatung“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie wahrgenommen werden.
- (4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Studienberatung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum im 2. und/oder im 3. Fachsemester. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule

vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

- (2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich wie folgt
 - **Basismodule** (insgesamt **36 LP**)
 - drei von vier Basismodulen
 - **Aufbaumodule** (insgesamt **24 LP**)
 - zwei Module
 - **Praxismodul** (**12 LP**)
 - ein von zwei Praxismodulen
 - **Profilmodule** (**18 LP**)

Im Rahmen der Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Lehrenden auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem ein- bis zweiseitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

Eine jeweils aktuelle Liste der wählbaren Profilmodule wird auf der Website des Studienganges bereitgestellt.

Profilmodule können nur im Umfang von 18 LP in das Curriculum eingebracht werden, Überschreitet die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte diese Anzahl, so wird das zuletzt abgeschlossene Modul nur in der Höhe eingebracht, bis 18 LP erreicht sind

Nähere Regelungen zu den importierten Profilmodulen enthält **Anlage 5** (Importierte Profilmodule).

- **Abschlussmodul (30 LP).**

Das Studium gliedert sich dementsprechend folgendermaßen:

<p>3 Basismodule aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basismodul 1: „Aktuelle Forschungen“ (12 LP) ▪ Basismodul 2: „Aufklärung in Geschichte und Gegenwart“ (12 LP) ▪ Basismodul 3: „Kant - Kritik - Aufklärung“ (12 LP) ▪ Basismodul 4: „Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache“ (12 LP) <p>– Aufbaumodul 1: 2 Seminare + Selbststudium (12 LP) („Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“)</p> <p>– Aufbaumodul 2: Forschung (12 LP) zu einem Thema aus „Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“</p> <p>Praxismodule wahlweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praxismodul 1: „Lektürekreis einer studentischen Arbeitsgruppe“ (12 LP) oder – Praxismodul 2: „Berufspraktische Tätigkeit“ (12 LP)
<p>Profilmodule anderer Fächer im Umfang von 18 LP</p>
<p>Abschlussmodul: Masterarbeit zu einem selbst gewählten Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie + Kolloquium über den Inhalt der Masterarbeit (27 + 3 LP)</p>

(2) Absolventinnen und Absolventen der Philipps-Universität Marburg, die bereits im Rahmen ihres Bachelorstudienganges das Wahlpflichtvertiefungsmodul „Aktuelle Forschungen“ erfolgreich absolviert haben, haben im Wahlpflichtbasismodul 1 „Aktuelle Forschungen“ keinen Prüfungsanspruch. Eine Anrechnung im Masterstudiengang Philosophie ist nicht möglich. Nähere Angaben zu den Modulbeschreibungen finden sich in **Anhang 1**.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) In einer *Vorlesung* wird den Studierenden ein einführender Überblick oder eine vertiefende Darstellung bestimmter Themen präsentiert.

(2) In einem *Lektürekurs (studentische Arbeitsgruppe)* diskutieren Studierende des Bachelorstudienganges Philosophie unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten/einer fortgeschrittenen Studentin in Anbindung an eine Vorlesung eigenständig ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(3) *Seminare* dienen der Vorstellung und Diskussion klassischer Autoren und Positionen, sowie zentraler Themen und Problemstellungen der Philosophie. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand (teilweise selbst) ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur in Gruppendiskussionen erschlossen. Vorgegebene oder selbst gewählte Themen werden in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersucht und in freien mündlichen Beiträgen unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken angemessen und kompetent vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Vorträge sollen durch Thesenpapiere (mit Literaturliste) unterstützt werden.

(4) In der *Forschung* wird unter begleitender Supervision eines Dozenten/einer Dozentin ein selbstbestimmtes oder vorgeschlagenes Forschungsprojekt vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Inhaltliche und methodische Aspekte des Forschungsprojekts werden unter der Beratung des Dozenten/der Dozentin selbstständig erarbeitet, mündlich präsentiert und schließlich als Ergebnisse in einem Projektbericht schriftlich zusammengefasst. Die Arbeitsformen des Lehrforschungsprojekts richten sich jeweils nach seiner Art und inhaltlichen Ausrichtung.

(5) Im *Praktikum (Berufspraktische Tätigkeit)* sammeln Studierende unter Betreuung durch Dozenten/Dozentinnen berufspraktische Erfahrungen in wissenschaftlichen Fachverlagen, Wissenschafts- bzw. Forschungsorganisationen oder anderen Institutionen oder Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3. Lehr- und Arbeitsformen sind dabei inhalts- und institutionsabhängig. Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen.

(6) *Hausarbeiten* und *Kurzessays* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich in dem durch die Module vorgegebenen (vgl. Modulbeschreibungen, **Anlage 1**) Umfang darstellen. Ein *schriftliches Ergebnisprotokoll* hält (a) die Ergebnisse einzelner Sitzungen einer Lehrveranstaltung fest und ergänzt diese um die Erörterung von Positionen und Fragestellungen, die im Hinblick auf Verlauf und/oder Anlage der Veranstaltung relevant erscheinen *oder* dokumentiert (b) die Arbeit einer vom Studierenden geleiteten Arbeitsgruppe.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** und in **Anlage 2** wird angegeben, welche Prüfungsformen angewandt werden bzw. welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. Mündliche Präsentation.

Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und pointierten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.

2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie kleine und große Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.

3. Kleine schriftliche Eigenarbeit.

Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Diskussionspapiere. Kleine schriftliche Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.

4. Schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens.

Darunter fallen in der Regel Klausuren, Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Literaturberichte, Essays, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.

5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen.

Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o. ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(5) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls sowie die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Daher werden sowohl die regelmäßige Teilnahme als auch die Absolvierung der Studienleistungen dringend empfohlen. Beide Aspekte sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(6) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11 Masterarbeit

(1) Das Abschlussmodul „Masterarbeit mit Kolloquium“ (30 LP) besteht aus der Masterarbeit (27 LP), mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 24 Wochen auf höchstens ca. 80 Seiten ein philosophisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, sowie einem Prüfungskolloquium (3 LP) von 60 Minuten, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Masterarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn mindestens 72 Leistungspunkte erworben worden sind.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Das Thema für die Masterarbeit aus Geschichte oder Systematik der Philosophie wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. Das Thema kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 24 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten Text nicht überschreiten: Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(6) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann die Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtärztlichen Attests.

(7) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein

Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit

vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in der Regel im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.
- (3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und –form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.
- (4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Philosophie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 der Allgemeinen Bestimmungen** bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen ist in den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** festgelegt.

Ein Notenausgleich zwischen Modulteilprüfungsleistungen ist möglich.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die

den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruchs legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die

Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer*

*Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt bis für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Philosophie“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 13.01.2011

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Basismodul 1: „Aktuelle Forschungen“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion aktueller Positionen und Debatten der Forschung auf dem Gebiet der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie und dem der Geschichte der Philosophie.</p> <p>Kenntnisnahme und kritische Erörterung zeitgenössischer Diskussionen. Kritischer Bezug aktueller Beiträge auf tradierte Positionen; Bezug zu Themen und Fragestellungen anderer Disziplinen aus Kultur- und Naturwissenschaft.</p> <p>Hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung mit Diskussion und eigenständiger Lektüre der in der VL behandelten Positionen; eigenständige Erarbeitung selbst gewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><u>Drei Vorlesungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung: Aktuelle Forschungen - Geschichte der Philosophie (2 SWS) – Vorlesung: Aktuelle Forschungen - Theoretische Philosophie(2 SWS) – Vorlesung: Aktuelle Forschungen - Praktische Philosophie (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im MA Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) oder</p> <p>b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>Insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen</p> <p>60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen</p> <p>120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung</p> <p>180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung</p>
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 2: „Aufklärung in Geschichte und Gegenwart“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Kritisches Verständnis der Entwicklungs- und Rezeptionslinien der Aufklärungsphilosophie; Diskussion ausgewählter Texte der Aufklärungsphilosophie in ihrem historischen Kontext und unter Berücksichtigung möglicher aktueller Perspektiven. Kritisches Verständnis der Gegenwartsphilosophie, vor allem hinsichtlich ihres Umgangs mit und ihrer Bezugnahme auf Positionen und Autoren der Aufklärung. Kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; besonders zu dominanten Interpretationstraditionen zur Aufklärung bzw. zu einzelnen Autoren, auch hinsichtlich des von diesen vertretenen Modells von Philosophiehistoriographie. Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen. - Neben hermeneutischen werden v.a. philologisch-historische sowie Reflexions- und Argumentationskompetenzen und Forschungskompetenzen vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbst gewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <u>Zwei Seminare:</u> – Seminar: Philosophie der Aufklärung (2 SWS) – Seminar: Perspektiven der Aufklärung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im MA Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) oder b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen forschenden Arbeitens (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen dieses Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 3: „Kant - Kritik - Aufklärung“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Reflektiertes, kritisches Verständnis der Philosophie Kants und der Philosophie der Aufklärung im Allgemeinen und einiger Hauptwerke im Besonderen; Präsentation und kritische Diskussion historischer und zeitgenössischer Positionen und Debatten, die Philosophieren im Kantischen Sinne als „kritisch“ bzw. als in der Tradition der Aufklärung stehen, begreifen. Kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen. - Vermittlung von Kompetenzen in folgenden Hinsichten: hermeneutisch, philologisch-historisch, transformierend, forschend. Daneben Präsentations- und Moderationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Zwei Seminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbst gewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <u>Zwei Seminare:</u> – Seminar: Kant - Ausgewählte Werke (2 SWS) – Seminar: Kant in der Diskussion (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im MA Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) oder b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen dieses Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 4: Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Kritische Auseinandersetzung mit den philosophischen Grundlagen der wissenschaftlichen, insbesondere humanwissenschaftlichen Forschung im Sinne einer Aufklärung der Voraussetzungen des wissenschaftlichen Denkens und Handelns. Es geht u.a. um die philosophische Analyse der Forschungspraxis zentraler humanwissenschaftlicher Disziplinen und um Fragen der Philosophie der Psychologie bzw. Psychiatrie, um die philosophische und gesellschaftliche Relevanz der Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften vom Menschen, aber auch um Themen aus den Bereichen der kulturellen Anthropologie und Ethnographie sowie den klassischen Geistes- und Literaturwissenschaften. Kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Zwei Seminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbst gewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <u>Zwei Seminare:</u> – Seminar: Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache I (2 SWS) – Seminar: Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache II (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im MA Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) oder b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen dieses Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Aufbaumodul 1: „Thematische Vertiefungsseminare mit Selbststudium“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion bestimmter Positionen der Philosophiegeschichte, zentraler Probleme der Theoretischen Philosophie sowie zentraler Probleme und Positionen der Praktischen Philosophie. - Kritisches Verständnis der Philosophie Kants im Allgemeinen und einiger seiner Hauptwerke im Besonderen; Entwicklungs- und Rezeptionslinien der Aufklärungsphilosophie; Bearbeitung eines philosophiehistorischen Themas des 17. bzw. 18. Jhs. - Kritisches Verständnis moderner Positionen aus Erkenntnistheorie, Ontologie, Metaphysik, Sprachphilosophie, Anthropologie und Wissenschaftsphilosophie. - Kritisches Verständnis zentraler Positionen der Praktischen Philosophie, insbesondere Angewandter Ethik und ‚Professional Ethics‘ sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie; Fähigkeit zur methodischen Klassifikation und kritischen Beurteilung konkreter Fälle aus den Bereichsethiken bzw. gesellschaftsphilosophischer Problematiken; Bearbeitung eines systematischen Themas aus verschiedenen Gebieten der Angewandten Ethik bzw. der Philosophie der Gesellschaft.</p> <p>Insgesamt: Kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><u>2 von 3 Seminaren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar Geschichte der Philosophie (Vertiefung) (2 SWS) - Seminar Theoretische Philosophie (Vertiefung) (2 SWS) - Seminar Praktische Philosophie (Vertiefung) (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; empfohlen wird, die drei zu wählenden Basismodule aus Basismodul 1 „Aktuelle Forschungen“, Basismodul 2 „Aufklärung in Geschichte und Gegenwart“, Basismodul 3 „Kant - Kritik - Aufklärung“, Basismodul 4 „Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache“ bereits zum Teil erfolgreich absolviert zu haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im MA Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) oder b) Drei Essays (5 S., je 4 LP) oder c) Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen (12 LP) oder d) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen, 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung sowie 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Aufbaumodul 2: „Forschung“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Bei diesem Forschungsmodul zu einem Thema aus „Geschichte der Philosophie“, „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“ geht es darum, unter begleitender Supervision durch den jeweiligen Dozenten / die Dozentin entweder ein von den Studierenden selbstbestimmtes oder ein vom Dozenten / von der Dozentin vorgeschlagenes Forschungsprojekt vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten; inhaltliche und methodische Aspekte des Forschungsprojekts werden unter der Beratung des Dozenten / der Dozentin selbstständig erarbeitet, mündlich präsentiert und schließlich als Ergebnisse in einem Projektbericht schriftlich zusammengefasst. - Generelles Ziel der „Forschung“ ist die Vorbereitung der Studierenden auf das selbständige Arbeiten in der Philosophie als wissenschaftlicher Institution; konkret hat das Modul die Vertiefung von Fachkompetenzen, von hermeneutischen, philologisch-historischen sowie Reflexions- und Argumentationskompetenzen hinsichtlich breitgefächelter Inhalte der Philosophiegeschichte, der Theoretischen und der Praktischen Philosophie zum Ziel; Realisierung philosophischer Methoden und Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel sowie materialer Erkenntnisse durch selbständiges Forschen, inkl. dessen Vorbereitung und aufgrund des Überblicks über die Zusammenhänge des Fachs.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Einführende Präsentation des Forschungsprojekts durch die Studierenden bzw. kommentierter Themenvorschlag durch einen Dozenten / eine Dozentin – Selbständiges Arbeiten bzw. Kleingruppenarbeit, regelmäßiges Monitoring nach Bedarf und Vereinbarung durch den Dozenten / die Dozentin – Präsentation der Ergebnisse dieser Einzel-/Gruppenarbeiten in schriftlicher und mündlicher Form (Projektbericht) <p>Freie Arbeitsformen, die sehr auf Selbständigkeit beruhen, jedoch unter der Verantwortung des Dozenten / der Dozentin stehen und dahingehend von diesem/dieser begleitet werden; die Arbeitsformen richten sich nach der Art und der inhaltlichen Ausrichtung des Lehrforschungsprojekts und setzen die im Studium erarbeiteten inhaltlichen, methodischen und technischen Kompetenzen voraus.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss eines Basismoduls aus Basismodul 1 „Aktuelle Forschungen“, Basismodul 2 „Aufklärung in Geschichte und Gegenwart“, Basismodul 3 „Kant - Kritik - Aufklärung“ oder Basismodul 4 „Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache“. Empfohlen wird, bereits alle drei zu wählenden Basismodule und das Aufbaumodul 1 „Thematische Vertiefungsseminare mit Selbststudium“ erfolgreich absolviert zu haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im MA Philosophie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftlicher Projektbericht (12 LP) mit einem Umfang von max. 20 Seiten sowie dessen mündliche Präsentation
Noten	Die Modulnote wird für den Projektbericht vergeben. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf Studienleistungen (eigene Forschungsarbeit) 180 Stunden auf Vorbereitung und Verfertigen des Projektberichtes
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Praxismodul 1: „Lektürekreis einer studentischen Arbeitsgruppe“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Niveaustufe	Praxismodul (zur Berufsfeldorientierung)
Inhalt und Qualifikationsziel	Moderation und Diskussion von in Absprache mit einem Dozenten / einer Dozentin selbstgewählten exemplarischen Texten aus dem Bereich der Vorlesungen der Bachelor-Basismodule 1A-3A: „Einführung in die Geschichte der Philosophie“, „Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie“, „Grundbegriffe der praktischen Philosophie“ Vertiefung von Fachkompetenzen, hermeneutischen, philologisch-historischen sowie Reflexions- und Argumentationskompetenzen im Umgang mit StudienanfängerInnen unter Begleitung eines Dozenten/ einer Dozentin einer Vorlesung (Basismodule 1-3 des Bachelor-Studiengangs Philosophie) mit dem Schwergewicht auf der für die Philosophie zentrale Mündlichkeit (Dialogkompetenz); Ausweitung und Anwendung der Präsentations- und Moderationskompetenzen hinsichtlich breitgefächerter Inhalte der Philosophiegeschichte, der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Textlektüre, selbständige Auswahl exemplarischer Texte aus dem jeweiligen systematischen/historischen Fachgebiet (in Absprache mit dem Dozenten / der Dozentin), Diskussion dieser Texte mit den TeilnehmerInnen der jeweiligen Vorlesung bzw. Kleingruppen, die sich aus TeilnehmerInnen der jeweiligen Vorlesung zusammensetzen – Teilnahme an einer selbstgewählten Vorlesung aus den Bachelor-Basismodulen 1A-3A: „Einführung in die Geschichte der Philosophie“, „Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie“, „Grundbegriffe der praktischen Philosophie“ (2 SWS) – Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Einführungsveranstaltung (1 SWS) – Durchführung eines Lektürekreises einer student. Arbeitsgruppe (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss eines Basismoduls aus Basismodul 1 „Aktuelle Forschungen“, Basismodul 2 „Aufklärung in Geschichte und Gegenwart“, Basismodul 3 „Kant - Kritik - Aufklärung“ oder Basismodul 4 „Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache“. Empfohlen wird, bereits alle drei zu wählenden Basismodule und das Aufbaumodul 1 „Thematische Vertiefungsseminare mit Selbststudium“ erfolgreich absolviert zu haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im MA Philosophie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliches Ergebnisprotokoll über die Arbeit der Gruppe (6 S., 12 LP))
Noten	Das Modul wird mit „bestanden“/“nicht bestanden“ bewertet.
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens alle zwei Semester mindestens angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung 30 Stunden auf die geleitete Lektüregruppe 240 Stunden auf Vor-, Nachbereitung und Betreuung der Gruppe 60 Stunden auf das Verfertigen des Ergebnisprotokolls
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Praxismodul 2: „Berufspraktische Tätigkeit“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Niveaustufe	Praxismodul (zur Berufsfeldorientierung)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden können während dieser Tätigkeit eigene berufspraktische Erfahrungen in wissenschaftlichen Fachverlagen, Wissenschafts- bzw. Forschungsorganisationen oder anderen im weiteren Sinne mit dem Fach Philosophie zusammenhängenden Institutionen/Unternehmen sammeln (vgl. Anhang 4 Praktikumsrichtlinien). Das Praktikum soll ganztägig während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Institut stellt über die oder den Praktikumsbeauftragten die Vermittlung von Praktikumsplätzen sicher. Die DozentInnen des Instituts für Philosophie geben Hinweise und Ratschläge zur Bewerbung um ein Praktikum sowie zur Abfassung des obligatorischen Praktikumsberichts.</p> <p>Das studienbegleitend angelegte Modul hat zum Ziel, Informationen und Erfahrungen über ausbildungsadäquate Berufsfelder gem. § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu vermitteln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Inhalts- und institutionenabhängig
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprachen: inhalts- und institutionenabhängig; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ein Basismodul obligatorisch, alle drei Basismodule und Aufbaumodul 1 empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im MA Philosophie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vorlage der Bescheinigung der Praktikumsstelle. Modulprüfung: Schriftlicher Praktikumsbericht (6-10 Seiten, 12 LP).
Noten	Das Modul wird mit „bestanden“/“nicht bestanden“ bewertet.
Turnus des Angebots	vorlesungsfreie Zeit von Sommer-/Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>360 Stunden. Davon entfallen 320 Stunden auf das Praktikum 40 Stunden auf das Verfertigen des Praktikumsberichts. 8 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums; das Praktikum kann auf höchstens zwei Abschnitte verteilt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss vorab vom Direktorium des Instituts für Philosophie genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des/der Studierenden durch das Direktorium des Instituts für Philosophie anerkannt werden. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien (vgl. Anhang 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung).</p>
Dauer des Moduls	8 Wochen
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Profilmodule
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Je nach Fach/Modul
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Je nach Fach/Modul
Lehr- und Prüfungssprache	Je nach Fach/Modul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Fach/Modul
Verwendbarkeit der Module	Profilmodule (Wahlpflicht) im M.A. Philosophie (Importmodule aus anderen Studiengängen)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Fach/Modul
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs
Turnus des Angebots	Grundsätzlich jedes Semester, aber abhängig vom Angebot
Arbeitsaufwand	Insgesamt im Umfang von 540 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach Fach/Modul

Modulbezeichnung	Abschlussmodul: „Masterarbeit mit Kolloquium“
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständiges Bearbeiten eines Themas aus Geschichte oder Systematik der Philosophie als Abschluss des Master-Studiengangs Philosophie zum Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein philosophisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können und diese in einem Prüfungskolloquium zu verteidigen. .
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie (inkl. Recherche themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur) auf dem aktuellen Forschungsniveau – mündliche Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium mit einem Prüfer / einer Prüferin und einem Beisitzer / einer Beisitzerin (0 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module im Umfang von wenigstens 72 LP
Verwendbarkeit des Moduls	Abschlussmodul (Pflicht) im M.A. Philosophie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulteilprüfungen gemäß § 11: von ca. 70-80 Seiten, jew. 2.500 Zeichen) und sechzigminütiges mündliches Kolloquium über deren Inhalt.
Noten	Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Masterarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	in jedem Semester
Arbeitsaufwand	900 Stunden. Davon entfallen 810 auf das Verfassen der Masterarbeit, 90 auf die Vorbereitung und das Ablegen der mündlichen Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen des Master Studiengangs Philosophie

Module	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen (SL, PL)
Basismodul 1: Aktuelle Forschungen	6	12	Es müssen 3 Basismodule absolviert werden; SL: nach Angabe in den Lehrveranstaltungen; PL: Hausarbeit (15 S.) oder äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
Basismodul 2: Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	4	12	
Basismodul 3: Kant – Kritik – Aufklärung	4	12	
Basismodul 4: Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	4	12	
Aufbaumodul 1: Thematische Vertiefungsseminare mit Selbststudium	4	12	SL: nach Angabe in den Lehrveranstaltungen; PL: Hausarbeit (15 Seiten) oder 3 Kurzeessays (jeweils 5 Seiten) oder äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens in einem der Seminare.
Aufbaumodul 2: Forschung	0	12	Schriftlicher Projektbericht mit einem Umfang von max. 20 Seiten sowie dessen mündliche Präsentation.
Praxismodul 1: Lektürekreis einer student. Arbeitsgruppe	5	12	Es muss ein Praxismodul absolviert werden; Praxismodul 1: schriftliches Ergebnisprotokoll (6 Seiten) über die Arbeit der Gruppe; Praxismodul 2: schriftlicher Praktikumsbericht (6 Seiten)
Praxismodul 2: Berufspraktische Tätigkeit	0	12	
Profilmodule anderer Wissenschaften		18	Gemäß den Regelungen der anbietenden Studiengänge.
Abschlussmodul: Masterarbeit mit Kolloquium	0	30	Masterarbeit (27 LP) und Kolloquium über deren Inhalt (3 LP)
insgesamt	21/23 (+ Importe)	120	

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

Semester	Fachmodule Philosophie	Profilmodule anderer Wissenschaften	LP
1	1 Basismodul aus Basismodule 1-4 (12 LP) 1 Basismodul aus Basismodule 1-4 (12 LP) 1 Basismodul aus Basismodule 1-4 (12 LP):	1-3 Semester: insgesamt 18 LP	30
2	Aufbaumodul 1 (12 LP):		30
3	Aufbaumodul 2 (12 LP): 1 Praxismodul aus Praxismodule 1 ("Lektürekreis") oder 2 ("Berufspraktische Tätigkeit") (12 LP)		30
4	Abschlussmodul (30 LP): Masterarbeit (27) ; Kolloquium (3)		30
			120 LP

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Master-Studiengangs Philosophie haben gemäß §§ 8 und 9 der Master-Ordnung die Wahlmöglichkeit, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren.
- (2) Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis zu konfrontieren. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

- (1) Das Institut für Philosophie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Philosophie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet im Auftrag des Direktoriums des Institutes für Philosophie, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Philosophie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- wissenschaftlichen Fachverlagen
- Wissenschafts- bzw. Forschungsorganisationen
- andere im weiteren Sinne mit dem Fach Philosophie zusammenhängende Institutionen/Unternehmen

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Berufspraktikum ist vor Beginn des 4. Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Geschäftsführende/r Direktor/in oder die/der im Auftrag des Direktoriums tätige Praktikumsbeauftragte des Instituts kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Philosophie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch das Direktorium des Instituts für Philosophie zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Berufspraktikums ist, neben dem Nachweis des Praktikumsgebers über die Dauer der im Rahmen des Praktikums abgeleisteten Stunden, die Anfertigung eines schriftlichen Praktikumsberichts.

Der Nachweis wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor/in oder dem/der Praktikumsbeauftragten ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikum-Anbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Geschäftsführenden Direktor/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums vor.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
Dauer des Praktikums;

(c) Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten.

Dieser Bericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anhang 5: Importierte Profilmoduleangebote zum Masterstudiengang Philosophie

Im Masterstudiengang Philosophie müssen Profilmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Philosophie" als Profilmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmoduleangebot im Umfang von jeweils 6/12/18 LP für den Studiengang Master Philosophie eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Profilmodule (Wahlpflicht) 6/12/18 LP		
Angebot aus Lehreinheit		Friedens- und Konfliktforschung (FuK)		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
MA Friedens- und Konfliktforschung	Modul 6	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft	6	4
	Modul 9a	Aktuelle Beiträge der FuK	6	4
	Modul 9b	Entwicklung und Frieden	6	4
	Modul 9c	Mediation	6	4
	Modul 9d	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden	6	4
	Modul 9e	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 12/24 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Politikwissenschaft			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
MA Politikwissenschaft		Politische Theorie und Ideengeschichte	12	4
		Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12	4
		Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12	4
		Europäische Integration	12	4
		Internationale Beziehungen	12	4
		Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 12/24 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Soziologie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
MA Soziologie	Modul 2	Soziologische Theorien	12	4
	Modul 4	Methodologie	12	6
	Modul 5	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 6/12/18 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Europäische Ethnologie (EE)			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
MA Kultur- und Sozialanthropologie (KSA)		Soziokulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6	2/2
		Aktuelle Probleme und Sachgebiete der KSA	12	4
		Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12	4
		Konfliktanthropologie	12	4
		Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 12/24 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Religionswissenschaft			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Religionswissenschaft	Basismodul A	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	12	4
	Basismodul B	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	12	4
	WPM W1	Religiöse Pluralität in Europa	12	4
	WPM W2	Transformationsprozesse von Religionen in Asien	12	4
	WPM W3:	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12	44
	WPM W4	Alltag, Religion und Kultur	12	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 6/12/18 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Europäische Ethnologie (EE)			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
MA Europäische Ethnologie	Modul A	Forschungsfelder und Selbstverständnis der EE	12	4
	WPM 1	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12	4
	WPM 2	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12	4
	WPM 3	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12	4
	WPM 4	Alltag, Religion und Kultur	12	4

II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 18 LP als mögliche wählbare Profilmodule für den Studiengang „Master Philosophie“ eine Vereinbarung mit folgendem Studiengang vor: “Master of Fine Arts”

III.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

IV.

Da der Studiengang Master Philosophie erst im Zuge dieser Neuordnung einen Importbereich erhält, sind viele der Vereinbarungen, die für den Bachelor-Studiengang Philosophie mit anderen Fächern geschlossen worden sind, noch nicht auf den Master-Bereich erweitert worden. Dies wird in nächster Zeit geschehen; die Ergebnisse werden auf der studiengangsbezogenen Webseite des Instituts für Philosophie bekannt gegeben.